

(VIII u. 262). Freiburg i. Br 1920. Herder. M. 8.—, geb. M. 11.— und Zuschläge.

Eine Staatsbürgerkunde, die vom christlichen Standpunkte aus mit den gegebenen Verhältnissen rechnet, liegt hier vor. Der trockene Ton des Lehrbuches ist glücklich vermieden. Die Beiträge stammen von verschiedenen Verfassern, dennoch läßt das Ganze die Einheitlichkeit nicht vermissen. Vom Herausgeber Dr Sacher (Freiburg i. Br.), dem Schriftleiter des Staatslexikons der Görresgesellschaft, stammen die Beiträge: „Einführung in die Politik“ und „Parteien und Presse“. Ueber „Allgemeine Staats- und Gesellschaftslehre“ unterrichtet Ministerialrat Dr Baumgartner (Karlsruhe), über „Das Deutsche Reich und seine Länder“ Gymnasialdirektor Dr Simon Widmann (Münster i. W.), über „Religion, Kirche, Kirche und Staat“ schreibt der Stellvertreter des Koblenzer Reichskommissärs Geheimrat Dr v. Brandt, über „Schule, Erziehung und Bildung“ Schulrat Wolff (Bergheim, Erft.). Der Münchener Jugendrichter Oberlandesgerichtsrat Rupprecht behandelt „Recht und Rechtspflege“, der Herausgeber der Kölner Kommunalpolitischen Blätter Dr Thissen „Gemeinde und Selbstverwaltung“, der Studienassessor Dr Knipfer (Opladen) schließlich „Das Ausland“.

Das Buch ist ein sehr brauchbarer Behelf für jedermann, insbesondere für den Redner und Volkserzieher. Ein angefügtes Sachregister macht es auch als Nachschlagebuch verwendbar. Für den Österreicher freilich macht sich das allzu kurze Abtun seiner heimatlichen Verhältnisse etwas unangenehm bemerkbar. Aber wir gewöhnen nach und nach diese Art der Behandlung von Seiten der Brüder im Reiche. Das sei sine ira et studio gesagt.

St. Pölten.

Prof. Dr J. Wagner.

25) **Pro praxi confessariorum.** Ein Behelf für den Säcular- und Regularklerus nach dem Codex J. C. vom 19. Mai 1918. Von Doktor Josef Höller C. Ss. R. (65). Graz und Wien 1921, Verlagsbuchhandlung „Styria“.

Der inzwischen (am 9. Dezember 1920) leider zu früh verstorbene Kanonist und Kirchenhistoriker P. Höller hat mit diesem Schriftchen, das bequem in der Tasche getragen oder ins Brevier eingelegt werden kann, den Priestern der Seelsorge einen großen Dienst erwiesen. Mit Umsicht und Sachkenntnis sind diejenigen Partien des neuen Rechtes herausgehoben, welche die Beichtväter in der Praxis besonders berühren. Ueberichtlichkeit und Klarheit ist bei aller Kürze durchwegs erreicht, Vollständigkeit allerdings nicht angestrebt. Gleichwohl hätte meines Erachtens n. 3 erwähnt werden sollen, daß disparitas cultus auf die Ehen von Katholiken mit Ungetauften eingeschränkt, affinitas auf eine neue Grundlage gestellt, cognatio legalis neu umschrieben wurde. N. 58 hätte die Gewinnziehung aus Ablässen (can. 2327), n. 59 der Mißbrauch mit falschen Reliquien (can. 2326), n. 68 die Simonie (can. 2371) füglich auch erwähnt werden sollen. Die in n. 57 angedeutete Unterscheidung der falschen Anklage wegen sollicitatio in eine solche vor kirchlichen Oberen und kirchlichen Richtern scheint mir unbegründet; dieselbe Sünde ist hier ohne und mit Zensur reserviert. — Statt der Mischsprache (lateinisch und deutsch) wäre durchgehende deutsche Uebersetzung mit Beibehaltung der notwendigsten termini technici entschieden vorzuziehen und würde das Schriftchen dem Seelsorgklerus noch willkommener machen. Auch so wird es Beichtvatern und Kandidaten theologischer Prüfungen vorzügliche Dienste leisten.

Linz.

Prof. Dr W. Grossam.